


Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Bioenergieträger)
der Samtgemeinde Kirchdorf**

sowie Abwägungs- und Beschlußvorschläge

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
Bürger				
			In der Bürgerversammlung wurden Fragen gestellt und beantwortet. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Nachbarkommunen				
1	Samtge- meinde Barnstorf	12. 12. 18	Belange der Samtgemeinde Barnstorf und ihrer Mitgliedsgemeinden werden durch die o. g. Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Samtge- meinde Rehden	13. 12. 18	Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich. Seitens der Samtgemeinde Rehden und ihrer Mitgliedsgemeinden werden weder Anregungen noch Bedenken zur 113. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Bioenergieträger und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ der Gemeinde Wehrbleck vorgebracht.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
Träger öffentlicher Belange				
3	Deutsche Telekom	14. 1. 19	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="416 936 1493 1003">[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit im Geltungsbereich (blaue Linie) Leitungen (schwarze Strich-Punkt-Linie) eingezeichnet sind]</p> <p data-bbox="416 1032 935 1200">Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</p> <p data-bbox="416 1227 940 1290">Gegen die o.g. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	
4	EWE Netz GmbH	14. 12. '18	<p data-bbox="416 1323 895 1391">Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p data-bbox="416 1402 911 1503">In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH	14. 12. '18	<p data-bbox="416 1536 927 1603">Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Industrie- und Handelskammer Hannover	3. 1. '19	<p data-bbox="416 1800 943 2063">Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planentwürfe (Ausweisung Sondergebiet Bioenergieträger im Bereich Grundstück Strange 47) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortentwicklung eines Gewerbebetriebes und im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.</p>	Die Wertung wird zur Kenntnis genommen.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20.12.18	Aus der Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Landkreis Diepholz	15.1.19	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB</p> <p>Der Geltungsbereich liegt innerhalb des LSG DH 43 „Wackelberge“.</p> <p>In den Planunterlagen fehlt eine abschließende Entscheidung, wie mit diesem Umstand umgegangen werden soll. Die Befreiungsvoraussetzungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.</p> <p>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB –</p> <p>Gegenüber den Inhalten der 113. FNP-Änderung bestehen zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Unterlagen aus wasserbehördlicher Sicht aus dem nachfolgend aufgeführten Grund Bedenken:</p>	<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Wehrbleck haben nach der Beteiligung und nach Erörterung gemeinsam mit dem Vorhabenträger bei der UNB die Notwendigkeit einer Teillöschung des LSG erkannt. Sie haben den Landkreis Diepholz um eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes gebeten und diese Bitte erörtert und begründet. Die zuständigen Stellen und Gremien des Landkreises haben der Bitte entsprochen und das Verfahren zur Löschung des Plangebietes aus dem LSG und zur Aufnahme der geplanten Kompensationsfläche in das LSG eingeleitet. Die Beteiligung erbrachte an die Adresse der Samtgemeinde keine Bedenken. Der Kreistag hat die erbetene und begründete Änderung des LSG am 16.3.2020 beschlossen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Plangebiet zum Ende des Bauleitplanverfahrens nicht mehr im LSG liegen wird.</p> <p>Die Ausführungen in der Begründung werden entsprechend angepaßt..</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Die Belange der ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung können derzeit nicht als gesichert angesehen werden. Die Ausweisung einer Fläche zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten erfordert grundsätzlich den Anschluss an die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwasserkanalisation und zentrale Kläranlage) bzw. das geordnete Sammeln mit Zwischenspeicherung auf dem Grundstück zwecks Abfuhr und Reinigung des gesammelten Abwassers in der zentralen Kläranlage.</p> <p>Da der Geltungsbereich der 113. FNP- Änderung aktuell nicht an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen ist und daher auf dem vorhandenen Hofgrundstück eine sog. Kleinkläranlage nach DIN 4261 bzw. DIN 12566 betrieben wird, sind bei der planungsrechtlich bedeutsamen Entscheidung, ob die Abwasserbeseitigung im Pangebiet weiterhin dezentral oder zukünftig doch zentral erfolgen wird, folgende Sachverhalte zu beachten:</p> <p>Nach § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nds. Wassergesetz (NWG) ist grundsätzlich die Gemeinde verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.</p> <p>Diese Abwasserbeseitigungspflicht ist in der Samtgemeinde Kirchdorf zwischenzeitlich auf den Wasserversorgungsverband „Sulinger Land“ übergegangen.</p> <p>Die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen per Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.</p> <p>Laut der aktuell gültigen Abwassersatzung des Wasserversorgungsverbandes Sulinger Land ist für das im Geltungsbereich der 113. FNP- Änderung gelegene Grundstück die dezentrale Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden häuslichen Schmutzwassers durch Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 bzw. DIN EN 12566 festgelegt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingefügt.</p>

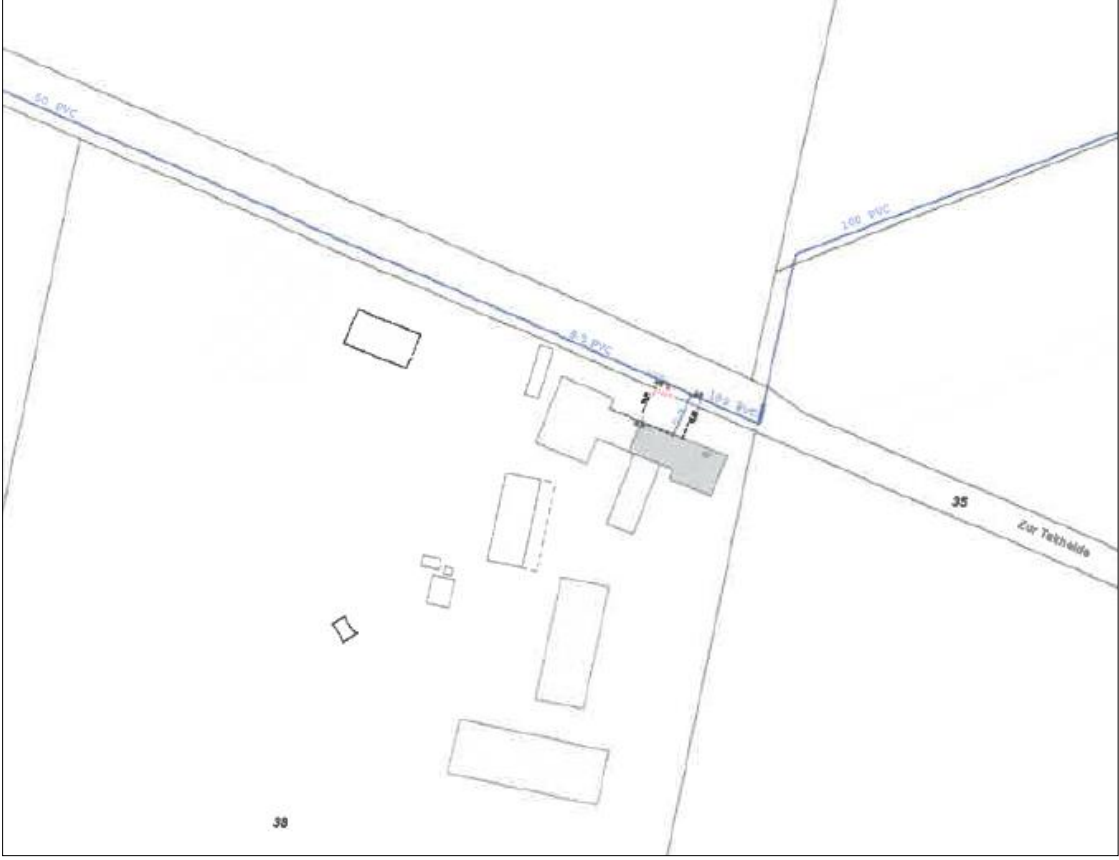
N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Die in der Begründung unter den Ziffern 2.1.1 und 2.1.3 bis 2.1.7 als Planungsziele beschriebenen für die Zukunft gewollten Betriebs- und Produktionsprozesse stellen neben dem bereits etablierten Betrieb der vorhandenen Biogasanlage (Ziffer 2.1.2 der Begründung) vom Grundsatz her „gewerbliche Tätigkeiten“ dar und hierbei anfallendes produktionsspezifisches Abwasser stellt somit „gewerbliches Abwasser“ dar.</p> <p>Eine Übertragung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung auf den jeweiligen Grundstückseigentümer ist rechtlich jedoch nur bei häuslichem, nicht jedoch bei Anfall von gewerblichem Abwasser möglich!</p> <p>Außerdem kommt der Einsatz einer Kleinkläranlage für die Behandlung von gewerblichem Abwasser aufgrund der zu beachtenden allgemein anerkannten Regel der Technik, der DIN 4261, nicht in Betracht: „Diese Norm gilt für die mechanische Vorbehandlung des im Trennverfahren erfassten häuslichen Schmutzwassers in Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW nach DIN EN 12566-1 und DIN EN 12566-4.“)</p> <p>Die Wasserversorgung Sulinger Land ist also im Falle des Anfalls von gewerblichem Abwasser beseitigungspflichtig.</p> <p>Nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst Abwasserbeseitigung auch das Sammeln von Abwasser. Damit wäre vom Grundsatz her neben dem Anschluss des Geltungsbereichs/ des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasserkanalisation auch die Abwassersammlung in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehältnis und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen Kläranlage zulässig.</p> <p>Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen die im Zuge der 113. FNP- Änderung geplante Ausweisung gewerblicher Sondergebietsflächen nur dann keine Bedenken, sofern</p>	<p>In der Planbegründung wird bei den Beschreibungen des zugrundeliegenden Vorhabens und der Auswirkungen der Planung deutlicher gemacht werden, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Abwassers zu rechnen ist.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ aus Anlass der im Zuge der 113. FNP-Änderung geplanten baulichen / gewerblichen Entwicklung in diesem planungsrechtlichen Verfahren die Entscheidung getroffen wird, diesen Bereich doch (z.B. über eine neue Druckrohrleitung) an die zentrale Schmutzwasserkanalisation anzuschließen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Bereich der 113. FNP-Änderung nach Ziffer 15.1 der Planzeichenverordnung als „Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“, besonders gekennzeichnet wird. In diesem Fall muss an dieser Stelle in der Planzeichenerklärung zu den zeichnerischen Darstellungen der Zusatz erfolgen, dass anfallende gewerbliche / betriebsspezifische Abwässer in entsprechend bauaufsichtlich zugelassenen Sammelgruben zwecks anschließender Abfuhr und Reinigung in der zentralen Kläranlage zwischen zu speichern sind <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als weitere Informationsquelle in den Erläuterungen eingehend auf das Thema „Anforderungen an die ordnungsgemäße, dezentrale Abwasserbeseitigung“ eingegangen wird. Folgender Passus wird vorgeschlagen: „Die Samtgemeinde Kirchdorf möchte wegen der in der Begründung unter Ziffer 2 formulierten Planungs- und Entwicklungsziele den FNP ändern. Ohne die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation sind die folgenden, bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden Rahmenbedingungen maßgebend und zu beachten: 1. Der Einsatz einer Kleinkläranlage kommt für die Behandlung von gewerblichem Abwasser <u>nicht</u> in Betracht (vgl. DIN 4261, DIN EN 12566). 	<p>Der Anschluß an die zentrale Schmutzwasserkanalisation wird – gerade vor dem Hintergrund, daß nicht mit dem Anfall produktionsspezifischen Schmutzwassers gerechnet wird – als zu aufwendig und nicht gerechtfertigt gewertet.</p> <p>Die Samtgemeinde wird das Plangebiet als „Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ kennzeichnen und textlich darstellen, daß alle eventuell anfallenden gewerblichen / betriebsspezifischen Abwässer in entsprechend bauaufsichtlich zugelassenen Sammelgruben zwecks anschließender Abfuhr und Reinigung in der zentralen Kläranlage zwischenspeichern sind.</p> <p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>2. Nach § 54 Abs. 2 WHG umfasst Abwasserbeseitigung auch das Sammeln von Abwasser. Damit wäre vom Grundsatz her die Sammlung von <u>gewerblichem</u> Abwasser in einem hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen abflusslosen Sammelbehälter und Abfuhr zur ordnungsgemäßen Abwasserreinigung in der zentralen, kommunalen Kläranlage zulässig.“</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT</p> <p>Die Samtgemeinde sollte detaillierter ausführen, inwiefern das geplante Sondergebiet sich wesentlich von einer gewerblichen Baufläche bzw. von einem Industriegebiet unterscheidet.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p>Immissionsschutzrechtlich bestehen gegen die beabsichtigte Bauleitplanung keine Bedenken. Mit Immissionen auf den nordöstlich gelegenen Grundstücken Im Strange 16 und In Strange 21 muss jedoch eventuell gerechnet werden.</p> <p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</p>	<p>In der Planbegründung wird folgendes dargelegt werden: Im geplanten Sondergebiet sind ausschließlich die im Bebauungsplan aufgeführten Betriebe und Anlagen zulässig. Wegen der Emissionen der vorgesehenen Holzhackeranlage ist zumindest in einem Teil des Plangebietes der Störgrad eines Industriegebietes notwendig. Würde man dementsprechend ein Industriegebiet festsetzen und den Katalog der zulässigen Nutzungen (§ 9 BauNVO) gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO derart spezifizieren, daß nur noch die wenigen gewünschten Nutzungen zulässig sind, dann wäre die allgemeine Zweckbestimmung des Industriegebietes nicht gewahrt. Für eine hochspezifische Gliederung von Industriegebieten in der Gemeinde untereinander gem. § 1 Abs. 4 BauNVO fehlt ein weiteres, nicht oder nur komplementär eingeschränktes Industriegebiet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Immissionsituation ist bereits im Vorfeld angesprochen und eine Regelung vorbereitet worden. Inzwischen liegen weitere Daten über die Emissionsquellen vor und die Gemeinde hat die Intensität der zu erwartenden Immissionen gutachterlich prognostizieren lassen. Gem. der nun vorliegenden Vorabschätzung wird nachgewiesen werden, daß sogar ohne die auf der Bebauungsplanebene festgesetzten Detailregelungen den Immissionsschutz sichergestellt ist.</p>

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Im Umfeld der Planung, im Randbereich des Dünengeländes „Wackelberge, fanden sich in der Vergangenheit prähistorische Funde. In Anbetracht der umfangreichen Planung, muss bei den zu erwartenden Erdarbeiten mit weiteren Funden gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p>	<p>Den bisherigen Erläuterungen zur archäologischen Denkmalpflege in Kap. 9 der Begründung werden die Hinweise des Denkmalschutzamtes zwecks Information des Grundstückseigentümer und Bauherrn beigelegt.</p>
9	Nowega GmbH	17. 12. '18	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
10	Nowega GmbH	19. 12. '18	<p>Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
11	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	11. 1. '19	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG wird im weiteren Verfahren ordnungsgemäß beteiligt werden.</p>
12	TenneT	11. 12. '18	<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
13	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	21. 1. '19	<p>Gemeinschaftlich mit dem Wasser- und Bodenverband „Flöte-Flagge“ möchten wir zur 113. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>113. Flächennutzungsplanänderung:</p>	

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Bei der Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers ist unter Punkt 9.2.1 aufgeführt, dass das nicht bzw. gering belastete Oberflächenwasser über einen Graben auf der Südseite der Gemeindestraße „Zur Takheide“ abgeführt werden soll. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist nicht geplant.</p> <p>Im Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ soll gem. Kapitel 5.6 und 8.1 das nicht bzw. gering belastete Oberflächenwasser bevorzugt durch flache Mulden über die belebte Bodenschicht im Plangebiet versickert werden.</p> <p>Erst zweitrangig wird angedacht, dass Oberflächenwasser über ein Rückhaltebecken in den nördlich des Plangebietes verlaufenden Straßengraben (Zur Takheide) gedrosselt, auf eine Abflussmenge von 2 l/(s*ha), einzuleiten.</p> <p>Die Entsorgung des Oberflächenwassers ist in der 113. Flächennutzungsplanänderung entsprechend der geplanten Oberflächenwasserentsorgung im Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Bioenergieträger“ anzupassen.</p>	<p>In Kap. 9.2.1 ist dargelegt: <i>„Das anfallende Oberflächenwasser kann im Plangebiet rückgehalten werden. Belastetes Niederschlagswasser ist getrennt zu sammeln und in der Biogasanlage, als sonstiges Brauchwasser oder landwirtschaftlich zu verwerten.</i></p> <p><i>Als Vorflut für nicht bzw. gering belastetes, gedrosselt abzuleitendes Niederschlagswasser steht der Graben auf der Südseite der Gemeindestraße „Zur Takheide“ zur Verfügung. Niederschlagswasser, das in den Graben eingeleitet wird, darf keine Verunreinigungen aufweisen. Es ist standardmäßig auf die Abflusspende von 2 l/(s*ha entwässerte Fläche) zu drosseln, bevor es in den Graben eingeleitet wird.“</i></p> <p>Damit wird keine Entscheidung über die Versickerung getroffen, sondern dargelegt, daß die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet möglich ist und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind. Die Entscheidung über die Bewirtschaftungsform wird der Gemeinde mit ihrer verbindlichen Bauleitplanung überlassen.</p>
14	Wasserversorgung Sulinger Land	16.1.19	<p>Zu den o. g. Bauleitverfahren hat die Wasserversorgung SULINGER LAND weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>In der Anlage übersenden wir Ihnen einen Bestandsplanausschnitt mit den vorhandenen Wasserversorgungsleitungen im Geltungsbe- reiche.</p>	<p>Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</p>

N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="416 1171 1329 1205">[Ausschnitt aus dem beigefügtem Plan, soweit Leitungen eingezeichnet sind]</p> <p data-bbox="416 1218 1525 1384">Für die genaue Lage der Wasserversorgungsleitungen sowie deren Deckungen kann aufgrund evtl. später erfolgter Änderungen der Bezugslinien bzw. des Niveaus keine Gewähr übernommen werden. Hausanschlüsse sind nicht vollständig eingezeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln. Vor Beginn der Arbeiten ist die Lage der Wasserversorgungsleitungen in der Örtlichkeit zu prüfen.</p> <p data-bbox="416 1391 807 1420">[Einschrieb im beigefügten Plan]</p>	
15	Westnetz	17. 1. 19	<p data-bbox="416 1451 948 1749">Wir bedanken uns für Ihre Mail vom 7.1.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 8 sowie die 113. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p data-bbox="416 1783 943 1944">Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 verlaufen 20-kV-Erdkabel die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen. Diese haben wir in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht.</p>	<p data-bbox="968 1783 1533 1877">Der Planausschnitt und ein Hinweis auf die notwendige Berücksichtigung der Leitungsbelange werden in die Begründung eingefügt.</p>



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>[Ausschnitt aus dem beigegeführten Plan, soweit Leitungen eingezeichnet sind]</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen, Telefon 04271 9567 2000 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
16	Winters- hall Holding GmbH	9. 1. 19	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

